Länderbericht zu Produktionsschulen

Bundesland: Nordrhein-Westfalen					
Zuständiges Ministerium	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW				
Ansprechpartner/in	Dr. Jens Stuhldreier, Dr. Nadia Kraam				
Programmtitel	Werkstattjahr				
Finanzierung	Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW kofinanzion				
Förderart und Förderhöhe	das Werkstattjahr NRW aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2021 bis 2027 (ESF-Förderrichtlinie 2021 - 2027). Der				
Mittelvolumen und -herkunft	Antragstellende hat mit dem Antrag zu dokumentieren, dass das Projekt durch Mittel der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters kofinanziert wird.				
	Das MAGS fördert die Durchführung von berufsorientierenden Maßnahmen mit betrieblichen Praxisphasen für die von den Agenturen für Arbeit (Rechtskreis SGB III) zugewiesenen Teilnehmenden sowie eine Leistungsprämie für den einzelnen Teilnehmenden auf Grundlage des monatlichen Ergebnisses der Beurteilung bei der Durchführung von berufsorientierenden Maßnahmen mit betrieblichen Praxisphasen für die von den Agenturen für Arbeit (Rechtskreis SGB III) oder den Jobcentern (Rechtskreis SGB II) zugewiesenen Teilnehmenden.				
	Bei der Durchführung des Werkstattjahres für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB III wird ein Festbetrag von 795 Euro pro Teilnehmenden und Monat gewährt. Dieser beinhaltet 70 Euro pro Teilnehmenden und Monat für die Leistungsprämie für den einzelnen Teilnehmenden. Bei der Durchführung des Werkstattjahres für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II wird ein Festbetrag von 70 Euro pro Teilnehmenden und Monat für die Leistungsprämie für den einzelnen Teilnehmenden gewährt.				

	Die Jugendlichen erhalten im Werkstattjahr eine anrechnungsfreie, eine leistungsbezogene, individuell bemessene, gestaffelte Leistungsprämie auf Grundlage des monatlichen Ergebnisses der Beurteilung. Die Höhe der Leistungsprämie ist abhängig vom individuellen Stand der Kompetenzentwicklung (personale, soziale und fachliche Kompetenzen) des einzelnen Jugendlichen. Sie dient dem Zweck, die Motivation, Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Jugendlichen anzuerkennen und zu befördern. Im Sinne dieser Zweckbestimmung dient die Leistungsprämie als pädagogisches Instrument. Auszahlung einer Leistungsprämie an den Teilnehmenden: Die Leistungsprämie ist auf Grundlage des monatlichen Ergebnisses der Beurteilung an den Teilnehmenden auszuzahlen. Die Leistungsprämie ist folgendermaßen gestaffelt: • Für eine Beurteilung mit dem Ergebnis "Kompetenzentwicklungsziele übertroffen" ist eine Leistungsprämie in Höhe von 100 Euro auszuzahlen. • Für eine Beurteilung mit dem Ergebnis "Kompetenzentwicklungsziele teilweise erreicht" ist eine Leistungsprämie in Höhe von 30 Euro auszuzahlen. • Für eine Beurteilung mit dem Ergebnis "Kompetenzentwicklungsziele teilweise erreicht" ist eine Leistungsprämie in Höhe von 30 Euro auszuzahlen. • Für eine Beurteilung mit dem Ergebnis "Kompetenzentwicklungsziele nicht erreicht" ist keine Leistungsprämie auszuzahlen.			
Laufzeit der Förderung	Maßnahmejahr 2022/2023: D.h. 01.09.2022 bis 31.08.2023 Maßnahmejahr 2023/2024: D.h. 01.09.2023 bis 31.08.2024 Optionsziehung für 12 Monate für das Maßnahmejahr 2024/2025			
Rechtliche Grundlagen	ESF-Förderrichtlinie des Landes NRW (ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027), Programmaufruf des MAGS zum Werkstattjahr sowie die für die jeweilige Kofinanzierung relevanten Bestimmungen des SGB II und III.			
Sonstige Veröffentlichungen	https://www.mags.nrw/werkstattjahr https://www.gib.nrw.de/themen/jugend-und-beruf/werkstattjahr			

Ziele	Berufsvorbereitung, Verbindung von berufliche Qualifizierung mit praktischer, produktiver Arbeit: Ziel ist es, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen an die Aufnahme einer Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch die Verknüpfung von Arbeiten und Lernen in realen/betriebsförmigen Dienstleistungs- und Produktionsprozessen heranzuführen. Dabei hat die Vermittlung in Betriebspraktika einen besonderen Stellenwert. Während der Maßnahme sollen die Jugendlichen Ausbildungsreife erlangen und motiviert werden, eine Lern- und Arbeitshaltung zu entwickeln, die sie zur Aufnahme einer Ausbildung oder einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung befähigt.		
Zielgruppe (inkl. Alter)	Zielgruppe des Programms sind insbesondere junge Menschen aus den Rechtskreisen SGB II und SGB III mit fehlender Ausbildungsreife/Berufseignung und multiplen Problemlagen, für die ein Standardangebot der Berufsvorbereitung, wie z. B. die Vollzeit-Ausbildungsvorbereitungs-klassen der Berufskollegs oder die Förderangebote Einstiegsqualifizierung (EQ) und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) nicht in Frage kommen, die aber eine erkennbare Arbeits- und Lernbereitschaft zeigen und die bei Eintritt in das Projekt in der Regel das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.		
	Das Werkstattjahr führt die Jugendlichen schrittweise an das Ziel einer Integration in den Arbeitsmarkt heran, im Idealfall über die Herstellung der Ausbildungsreife und die anschließende Aufnahme einer Berufsausbildung. Jugendliche Geflüchtete können bei Vorliegen ausreichender allgemeiner Deutschsprachkenntnisse zugewiesen werden. Die Zuweisung der Teilnehmenden erfolgt durch die Agentur für Arbeit oder die Jobcenter.		
Ausschreibungs-/ Auswahlverfahren	 a) Bedarfsermittlung und Programmausschreibung b) Interessierte Träger senden ihre Interessensbekundung an das MAGS c) Das MAGS versendet vorbehaltlich der Zuschlagerteilung im Rahmen der Vergabeverfahren Kofinanzierungszusagen an die Träger 		

- d) Die Träger bringen sich mit den vorbehaltlichen Kofinanzierungszusagen seitens des MAGS bei den jeweiligen Sozialleistungsträgern in die dort, auf der Basis eigener Rechtsvorschriften, durchzuführenden Vergabeverfahren ein.
- e) Für Maßnahmen im Rechtskreis SGB III sowie im SGB II (Jobcenter/g.E.) wird das Vergabeverfahren durch das zuständige Regionale Einkaufszentrum der Bundesagentur für Arbeit (REZ) durchgeführt. Die Träger erhalten durch die Veröffentlichung zum Start des Vergabeverfahrens durch das REZ Kenntnis von den Beurteilungskriterien.
- f) Für Maßnahmen im Rechtskreis SGB II (Jobcenter/zkT) erhalten die Träger im jeweiligen Vergabeverfahren der Jobcenter zkT Kenntnis von den Beurteilungskriterien des zugelassenen kommunalen Trägers.
- g) Nach Mitteilung der positiven Vergabeentscheidung stellen die Träger einen Antrag auf Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde und reichen den zur Förderung erforderlichen Nachweis zur Kofinanzierung durch den jeweiligen Rechtskreis ein. Bei Trägerzusammenschlüssen ist der federführende Träger gegenüber der Bewilligungsbehörde als Antragstellerin bzw. Antragsteller gesamtverantwortlich für die Maßnahmeumsetzung.

Schulpflichterfüllung in den Einrichtungen (inkl. rechtliche Grundlage)

Die Schulpflicht der Sekundarstufe II gemäß § 38 SchulG NRW soll dadurch erfüllt werden, dass die Teilnehmenden wöchentlich mindestens 12 Unterrichtsstunden Unterricht im Berufskolleg erhalten. Wenn sie einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss erhalten sollen, gelten höhere Anforderungen, u. a. ein Unterrichtsumfang von 14 Wochenstunden. Das bedeutet, dass die schulpflichtigen Jugendlichen an 2 Wochentagen Unterricht im Berufskolleg erhalten, den sie im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung Teilzeit absolvieren sollen. Sofern keine Berufsschulpflicht besteht, stellt der Bildungsträger den Unterricht sicher.

Um einen Lerntransfer zwischen schulischen Lerninhalten und der praktischen Umsetzung zu ermöglichen, sollte das Fachpersonal in die Beschulung eingebunden werden. Durch die Beschulung der teilnehmenden Jugendlichen freiwerdende Zeitkontingente der pädagogischen Fachkräfte und Anleiter sollen zur sinnvollen Vor- und Nachbereitung von Maßnahmeinhalten genutzt werden.

Standorte	Standort	Träger	Profil	Plätze		
	Maßnahmeumsetzung in 26	29	37 Maßnahmen	Insgesamt ca.		
	Kommunen in NRW:		(SGB III 23; SGB II 14, davon 9 JC gE und 5 JC zkT)			
Merkmale & Besonderheiten	Es gelten jeweils die Förderbestimmungen des MAGS/ESF als auch die der Kofinanziers Agentur für Arbeit und Jobcenter. Programmaufrufe und Ausschreibungsverfahren werden zwischen dem MAGS und der Regionaldirektion NRW der BA abgestimmt.					
Anforderungen an die Träger von Produktionsschulen/ produktionsorientierte Angebote						
Anforderungen an das Personal & Personalschlüssel	Der Personalschlüssel für die Maßnahme soll 1 Fachkraft pro 6 Teilnehmenden betragen. Der Kurs sollte in der Regel zumindest 12 Teilnehmerplätze aufweisen.					
Qualitätssicherung	Die beteiligten Bildungsträger sind zur Teilnahme am Programmmonitoring verpflichtet, die Monitoringdaten werden durch die G.I.B. ausgewertet. Daneben kommen die Qualitätssicherungssysteme der Kofinanziers zum Zuge.					
Kennzahlen	keine					